

April 2026

Leiharbeiter*innen sind keine Streikbrecher*innen

Hinweise zum Arbeitskampf: Nr. 12

Auch wenn Arbeitgeber regelmäßig versuchen, die Wirkung von Arbeitskampfmaßnahmen durch den Einsatz von Leiharbeiter*innen zu unterlaufen, ist diese Beschäftigtengruppe nicht verpflichtet in einem bestreikten Betrieb tätig zu werden.

Das sieht das „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ ausdrücklich vor. Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer*innen, die gewerbsmäßig anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden.

§11 Absatz 5 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) bestimmt unmissverständlich:

„Der Leiharbeiter ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz 1 hat der Verleiher den Leiharbeiter auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

Leiharbeiter*innen haben deshalb im bestreikten Betrieb ein Leistungsverweigerungsrecht! Über dieses Recht sind diese Kolleg*innen durch den Verleiher entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Niemand ist verpflichtet, den im Betrieb streikenden Kolleg*innen in den Rücken zu fallen und sich als Streikbrecher*in einsetzen zu lassen!

- Ein Nachteil kann Leiharbeiter*innen, die von diesem gesetzlichen Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und die Arbeit nicht aufnehmen oder einstellen, nicht entstehen: **Der Arbeitgeber muss Lohn oder Gehalt weiterzahlen! Oder für den Einsatz in einem anderen – nicht bestreikten – Betrieb sorgen.**

Follow us
@verdiikt



- MITGLIED WERDEN -
- MITMACHEN, MITENTSCHEIDEN -
- GEMEINSAM DURCHSETZEN -
www.mitgliedwerden.verdi.de

